

Wahlordnung für den Jugendrat der Gemeinde Gessertshausen ¹

Die Gemeinde Gessertshausen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Wahlordnung für Jugendrat der Gemeinde Gessertshausen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl zum Jugendrat ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Briefwahl findet nicht statt.
- (3) Die Wahlgane richten ihre Entscheidungen nach dieser Wahlordnung an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer, rechtsstaatlicher Wahlen ergeben.

§ 2 Wahldurchführung

- (1) Die Wahl wird von der Gemeinde Gessertshausen vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahlen sind an den vom Wahlleiter festgelegten Wahltagen durchzuführen. Ort und Zeit werden spätestens zwei Wochen nach der Festlegung des Wahltermins öffentlich bekannt gemacht. Die Festlegung des Wahltermins erfolgt in Anpassung an den Wahltermin des Landkreises und auf Vorschlag des Jugendrates. Es ist sicherzustellen, dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl hat.
- (3) Die Abstimmung an den Wahltagen dauert von am Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und am Sonntag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

II. Wahlgane

§ 3 Wahlgebiet und Wahlgane

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Gemeindegebiet Gessertshausen.
- (2) Wahlgane sind:
 - der erste Bürgermeister als Wahlleiter (§ 4),
 - der Wahlausschuss (§ 5),
 - ein oder mehrere Wahlvorstände (§ 6).

¹ Der einfacheren Lesbarkeit halber wird in der Wahlordnung nur die männliche Form der Anrede genannt. Selbstverständlich sind aber immer beide Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

§ 4 Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann einen Vertreter aus der Verwaltung und dessen Stellvertreter mit der Wahlleitung beauftragen. Das Wahlamt wirkt beratend mit.

(2) Der Wahlleiter ist für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.

(3) Der Wahlleiter bereitet die Wahl zum Jugendrat vor und führt sie durch. Er trifft die Entscheidungen, die gemäß dieser Wahlordnung nicht dem Wahlausschuss vorbehalten sind.

(4) Er kann die Befugnisse nach dieser Wahlordnung im Rahmen der Gemeindeordnung übertragen.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Berufung der zwei Beisitzer erfolgt auf Vorschlag des Jugendrates.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 10), die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (§ 16) und die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln (§ 18). Er stellt ferner das Wahlergebnis fest (§ 22).

(3) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; die Stimme des Vorsitzenden gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

(4) Der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekannt zu machen, verbunden mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen hat.

(5) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift von einem von dem Wahlleiter zu bestimmenden Schriftführer anzufertigen. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer, von dem Wahlleiter und von den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 6 Wahlvorstände

- (1) Für jedes Wahllokal bestellt der Wahlleiter einen Wahlvorstand, der aus dem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und einem Beisitzer besteht. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher anwesend sind.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Wahlvorstehers bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.
- (3) Über die Wahlhandlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Nach der Schließung der Wahllokale im Wahlbezirk übermittelt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen und die geschlossene und versiegelte Wahlurne unverzüglich dem Wahlvorstand im Rathaus Gessertshausen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Rathaus Gessertshausen.

§ 7 Wahlperiode

- (1) Der Jugendrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat neun Stimmen, entsprechend der Anzahl der Plätze im Jugendrat. Gibt es weniger Bewerber, so reduziert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Gessertshausen, die am Wahltag das 10. Lebensjahr vollendet und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Gessertshausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Wer während der Wahlperiode das 24. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Ausübung des Wahlrechts ist abhängig vom Eintrag in die Wählerliste (Wählerverzeichnis, § 10)

IV. Wählerliste/Wählerverzeichnis, Wahlgebiet, Wahlbereiche, Wahllokale

§ 10 Wählerliste/Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde Gessertshausen legt eine Wählerliste (Wählerverzeichnis) an. In diese werden die Wahlberechtigten mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen. Falls mehrere Wahlbezirke gebildet werden, muss für jeden Wahlbezirk eine eigene Liste erstellt werden.

(2) Die Wählerliste bzw. die Wählerlisten wird/werden vom 14. bis 7. Tag vor dem Wahltag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 9, 12 und 13 hingewiesen.

§ 11 Wahlgebiet, Wahlbezirke, Wahllokale

(1) Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet.

(2) Der Wahlleiter entscheidet nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit für jede Wahl, ob ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet werden

(3) Für jeden Ortsteil (Gessertshausen, Deubach, Döpshofen, Wollishausen, Margertshausen) ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten von der Gemeinde vor Auslegung der Wählerliste eine Wahlbenachrichtigung, in der dem Wahlberechtigten mitgeteilt wird, dass er in die Wählerliste eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung enthält neben den Daten der Wählerliste (§ 10 Abs. 1) Angaben über das zuständige Wahllokal, den Wahltag und die Wahlzeit. Ferner wird auf die Bestimmungen des § 9 dieser Wahlordnung hingewiesen.

§ 13 Einwendungen gegen die Wählerliste

(1) Einwendungen gegen die Wählerliste können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde vorgebracht werden.

(2) Die Entscheidung über die Einwendungen trifft der Wahlleiter. Entspricht er den Einwendungen nicht, so entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens am 6. Tag vor der Wahl.

§ 14 Änderungen der Wählerliste

(1) Wird einer Einwendung gegen die Wählerliste stattgegeben, so ist die Wählerliste zu berichtigen.

(2) Die Wählerliste wird am 3. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr abgeschlossen.

V. Wahlvorschläge

§ 15 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin fordert der Wahlleiter zur Einreichung von Wahlbewerbungen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Nachdem der Wahltag festgelegt ist, gibt der Wahlleiter die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugendräte öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(3) Der Wahlleiter weist dabei auf die Vorschriften der §§ 8 und 16 hin.

(4) Die Wahlbewerber haben sich schriftlich und fristgerecht bis spätestens eine Woche vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung zu melden. Die Bewerbung soll folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ggfs. Name der Schule bzw. Beruf. Sie ist von dem Bewerber zu unterzeichnen. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären, sofern der Wahlbewerber noch nicht volljährig ist.

(5) Für die Wahlvorschläge sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

(6) Gehen weniger als neun Wahlbewerbungen ein (Anzahl der Plätze des Jugendrats), so werden die Plätze auf die vorhandenen Bewerber verteilt, sofern mindestens eine Stimme von diesen Bewerbern erreicht wird. Bewerber, die keine Stimmen erhalten haben, scheiden aus.

§ 16 Ungültige Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind ungültig,

a) wenn sie nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht worden sind,

- b) wenn nicht die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind,
- c) wenn darin nicht wählbare Personen enthalten sind,
- d) wenn die für Bewerber vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten oder nicht lesbar sind,
oder
- e) wenn die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt, sofern der Wahlbewerber nicht volljährig ist

(2). In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) bis e) ist den Wahlvorschlagseinreichenden zur Mängelbeseitigung eine Frist von 7 Werktagen zu gewähren.

§ 17 Prüfung durch den Wahlausschuss, Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Gemeinde gibt spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefasst und öffentlich bekannt gemacht.

VI. Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und ggfs. Schule bzw. Beruf des Bewerbers. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel wird nach Alphabet festgelegt.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Bei der Stimmabgabe ist Folgendes zu beachten:

- Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Plätze im Jugendrat vergeben werden.
- Jegliche Ergänzungen von Wahlvorschlägen durch den Wähler sind unzulässig. Gleiches gilt für das Streichen von Bewerbern.
- Die Stimmabgabe erfolgt durch das Setzen von Kreuzen in den Kreis
oder
durch eine sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung des Wahlvorschlags.

(2) Eine Zurückweisung eines Wählers durch den Wahlvorstand hat dann zu erfolgen, wenn er

- nicht in die Wählerliste (Wählerverzeichnis) eingetragen ist,
- bereits einen Stimmabgabevermerk in der Wählerliste hat, außer es kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass er noch nicht gewählt hat,
- den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat,
- seine Identität nicht zweifelsfrei erwiesen ist.

§ 20 Wahlverfahren

(1) Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer Wahlkommission sein.

(2) Der Wahlleiter setzt fest, in welchen Räumen die Wahl durchgeführt wird.

(3) Jeder Bewerber kann pro Stimmzettel maximal drei Stimmen erhalten.

§ 21 Eingang der Wahlunterlagen und Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlunterlagen müssen am Wahltag bis spätestens 30 Minuten nach Schließung des Wahllokals bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und erfolgt für alle Stimmbezirke im Rathaus Gessertshausen.

(5) Die im Gemeindewahlrecht genannten Kriterien für die Ungültigkeit von Stimmzetteln und der Stimmabgabe finden bei der Wahl des Jugendrates entsprechende Anwendung.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit von Stimmzetteln und über alle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Beanstandungen. Die Gründe für die Entscheidung des Wahlvorstandes hat der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift zu vermerken, wobei er gleichzeitig das Abstimmungsverhältnis angeben muss. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand beschlossen hat, sind der Wahlniederschrift als Beilagen beizufügen.

§ 22 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss ermittelt.

(2) Dabei wird festgestellt:

- die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt,

- die Zahl der Wählerinnen und Wähler insgesamt,
- welche Gesamtstimmenzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen ist,
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen.

(3) Gewählt sind die Bewerber mit den meisten Stimmen. Insgesamt werden neun Jugendräte gewählt.

(4) Die zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuss auf die an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen verteilt. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz entscheidet das Los.

§ 23 Dokumentation und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis spätestens am 20. Tag nach dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Die Gewählten werden aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.

(2) Der Wahlleiter berichtet dem Gemeinderat in der auf den Wahltag nächstmöglichen Sitzung über die durchgeführte Wahl.

(3) Die gemäß § 5 Abs. 5 dieser Wahlordnung zu fertigende Niederschrift über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

(4) Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Gemeinde Gessertshausen bekannt gemacht.

(5) Binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses können von Wahlberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde Gessertshausen erhoben werden.

§ 24 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

(1) Ein gewähltes Mitglied des Jugendrates verliert seinen Sitz

- durch Verzicht,
- durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit.

(2) Wenn ein gewähltes Mitglied des Jugendrates die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus dem Jugendrat ausscheidet, so wird der Sitz aus der Bewerberliste mit dem Bewerber besetzt, der die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat.

§ 25 Sonstige Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Wahlordnung nicht getroffen sind, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß. Einzelheiten entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung werden bewirkt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Über den Zaun“ oder durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Gessertshausen.

§ 27 Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die Gemeinde Gessertshausen. Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und der Praktikabilität sind zu beachten.

§ 28 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Jugendrat der Gemeinde Gessertshausen vom 07. Februar 2012 außer Kraft.

Gessertshausen, 29.09.2015



Schuster
Erste Bürgermeisterin

